

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00753/2023 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreff: Sanierung der öffentlichen Abwasserkanäle sowie Grundhafter Ausbau der Dr.-Hans-Wolf-Straße - Vergabe von Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 9, sowie Ausschreibung und Beauftragung von Bauleistungen (DS 00753/2023)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

- „1. Der Hauptausschuss stimmt dem grundhaften Ausbau der Dr.-Hans-Wolf-Straße sowie der Sanierung der öffentlichen Abwasserkanäle ~~gemäß den in der Begründung benannten Eckpunkten (Variante 3)~~ unter der Maßgabe des weitgehenden Erhalts des Allee- und Baumbestandes zu. Die Fällung des Baumbestandes soll vermieden und nur die gutachterlich als „nicht mehr verkehrssicher“ bzw. „stark vorgeschädigt“ bezeichneten Bäume sollen für eine Fällung vorgesehen werden. Eine ökologische Baubegleitung ist einzuplanen.
2. Der Hauptausschuss stimmt einer Vergabe der weiteren Planungsleistungen (HOAI Leistungsphasen 3 bis 9) zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, dem ermittelten Ingenieurbüro den Auftrag für die Planungsleistungen zu erteilen.
3. Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen zu und ermächtigt den Oberbürgermeister den Zuschlag zu erteilen.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe:-

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Beschlussvorlage ist auf Basis von eigenständigen Vorplanungen der SAE und des Verkehrsmanagements der LHSN erarbeitet worden. Hierbei haben die Sachzwänge aus der Vorplanung der SAE dazu geführt, dass für den grundhaften Ausbau der Straße nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Im Ergebnis verbleibt die Vorzugsvariante 3, mit nachfolgend benannten Parametern:

- Sanierung der öffentlichen Abwasserkanäle/ Neuordnung der meisten Leitungen
- grundhafter Ausbau der Straße
- Wiederherstellung der Baumreihe auf der östlichen Straßenseite als optimierter Grünstreifen bestehend aus zukunftsfähigen Baumstandorten, Stellplätzen, Radabstellanlagen und Aufenthaltsbereichen.
- Fahrbahn in Asphaltbauweise (Fahrradfreundlichkeit) mit reduzierter Breite von 5,00m
- Beidseitige Gehwege mit einer Mindestnutzbreite von 1,80 m

- Parkstreifen mit einer Breite von je 2,00 m. Die Befestigung des Parkstreifens auf der Westseite soll mit Großpflaster erfolgen. Auf der Ostseite ist eine wasserdurchlässige Befestigung vorgesehen.
- Verkehrsberuhigende Elemente in Form von Aufpflasterungen an allen vier Einmündungen.
- Barrierefreie Gehwege und Querungsstellen gemäß Leitfaden Barrierefreie Verkehrs-räume.
- Aufenthaltsbereiche im südlichen Bereich (Seeblick) und Radabstellanlagen im gesamten Verlauf der Straße
- Erneuerung der Beleuchtungsanlage

Durch die vielfach beschriebenen technischen Zwangspunkte (u. a. sh. Stellungnahme zum BUND-Gutachten) ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Fällung eines Großteils der bestehenden Baumreihe voraussichtlich notwendig wird. Die anstehende detaillierte Planung umfasst die bedarfsweise, standortbezogene Einzelprüfung des Wurzelausmaßes und der Wurzellagen. Entsprechend wird ein möglicher Baumerhalt bei Nichtvorhandensein von Wurzeln im Einzelfall geprüft.

Eine Einschränkung dahingehend, dass nur die gutachterlich als „nicht mehr verkehrssicher“ bzw. „stark vorgeschädigt“ bezeichneten Bäume für eine Fällung vorzusehen sind, ist zu verneinen. Mit Blick auf den über mehrere Generationen vorgesehen, sicheren Betrieb der zu erneuernden Abwasseranlagen sind ebenso Belange des technischen Regelwerks zu berücksichtigen, das die erforderlichen Vorgaben setzt. Gleichfalls sind bei der Herstellung die zwingenden Vorgaben aus dem Arbeitsschutzrecht einzuhalten.

Die beschriebenen Eckpunkte stehen nicht im Widerspruch zum Ansinnen der Antragstellenden. Die weiteren Planungsschritte und die genehmigungsrechtlichen Vorgaben werden den möglichen Baumerhalt berücksichtigen. Eine ökologische Baubegleitung ist überdies vorgesehen.



Bernd Nottebaum